

An alle Geschäftspartner

Nürnberg, im Februar 2018

Zuliefererklärung Nebenwiderstände

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne bestätigen wir Ihnen, dass unsere Nebenwiderstände der RoHS-Richtlinie 2011/65/EU entsprechen.

Nach eingehender Prüfung fallen unserer Nebenwiderstände nicht unter nachfolgende Richtlinien:

- RICHTLINIE 2014/35/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Februar 2014
- RICHTLINIE 2014/30/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Februar 2014
- RICHTLINIE 2011/65/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 8. Juni 2011


Unsere Nebenwiderstände sind weder ein Elektro- oder Elektronikgerät, fertiger Apparat oder eine Funktionseinheit, noch werden Nennspannungen von 50 Volt AC und 75 Volt DC erreicht.

Aus den genannten Gründen ist das Anbringen einer CE- Kennzeichnung und das Ausstellen einer EG-Konformitätserklärung für Nebenwiderstände nicht möglich.

Materialien, Bauteile und Baugruppen, die selbst kein Elektro- oder Elektronikgerät im Sinne der RoHS-Richtlinie sind, aber in einem Produkt Berücksichtigung finden, das ein Elektro- oder Elektronikgerät im Sinne der RoHS-Richtlinie ist, müssen mittelbar die Stoffbeschränkungen der RoHS-Richtlinie einhalten, wenn sie in Elektro- oder Elektronikgeräte im Sinne der RoHS-Richtlinie einfließen.

Daher erhalten Sie diese Zuliefererklärung.

Mit freundlichen Grüßen


ppa. Ümit Parsak
Assistent der Geschäftsleitung
Prokurist